

International Compliance Update

2/2017

In unserem "International Compliance Update" stellen wir aktuelle Entwicklungen in der internationalen Gesetzgebung, Rechtsprechung und Praxis im Bereich Compliance vor. Der Schwerpunkt liegt dabei auf deren Relevanz für den deutschen Rechtsraum.

Deutschland

Aktuelle Änderungen im Deutschen Corporate Governance Kodex

Dr. Thomas Preute

- Am 24. April 2017 sind Änderungen des Deutschen Corporate Governance Kodex ("DCGK") in Kraft getreten.
- Im Fokus der aktuellen Änderungen stehen insbesondere Compliance- und Aufsichtsratsthemen.
- Zudem rücken institutionelle Anleger und Investoren erstmals in den Fokus des Kodex.

>>>

Weitere Themen:

E. Mayer / J. Murschall

K. Kügler

| **Aktuelle Verschärfungen des Geldwäschegesetzes**

| **Gesetz zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstattung der Unternehmen in Kraft getreten**

Das International Compliance Update können Sie [hier](#) abonnieren.

Themenkreis Compliance¹

Das Leitbild des Ehrbaren Kaufmanns

In der Präambel wird nun erstmals das "Leitbild des Ehrbaren Kaufmanns" aufgegriffen. Diesem Leitbild zufolge soll das Verhalten der Unternehmensführung sowohl legal als auch ethisch fundiert und eigenverantwortlich sein. Dieser Grundsatz ist allerdings – da keine Empfehlung im Sinne des Kodex² – nicht Gegenstand der Entsprechungserklärung i.S.v. § 161 AktG.

Der Begriff des ehrbaren Kaufmanns stammt aus dem Mittelalter und fristet im deutschen Recht allenfalls ein Schattendasein (vgl. § 1 IHKG). Die Praxis zeigt aber, dass er positiv besetzt ist. Daher kann er sich durchaus als die von der Regierungskommission gewünschte Leitbotschaft eignen. Der ehrbare Kaufmann weiß aus Sicht der Regierungskommission "auch ohne gesetzliche oder festgelegte Regelungen [...], was man tun darf und was nicht, und [...] richtet sein Verhalten daran aus."³ Versteht man den Begriff des Ehrbaren Kaufmanns in diesem Sinne, könnte man auch formulieren: Er lebt eine solide Compliance-Kultur – und schafft damit die wesentliche Grundlage für Vertrauen und nachhaltigen Unternehmenserfolg.

Compliance Management System und Hinweisgebersystem

Erstmals empfiehlt der DCGK nun, dass der Vorstand "für angemessene, an der Risikolage des Unternehmens ausgerichtete Maßnahmen (Compliance Management System) sorgen" soll, Ziff. 4.1.3 Satz 2 Hs. 1. Zur Frage, welche Maßnahmen eingerichtet werden sollen, schweigt der DCGK weitgehend. Nach geltendem Recht besteht im Rahmen der *Business*

Judgment Rule grundsätzlich ein weiter unternehmerischer Ermessensspielraum⁴. Dabei ist in der Praxis zu berücksichtigen, dass das Ermessen in der Regel "auf Null reduziert" ist, wenn es um so zentrale Maßnahmen wie die Compliance-Risikoanalyse, klare Signalgebung durch den Vorstand ("*Tone from the Top*"), Organisation der Verantwortlichkeiten, Berichterstattung, Wirksamkeitskontrolle sowie Aufarbeitung und Sanktionierung von Fehlverhalten geht.⁵ Ebenfalls neu ist die Empfehlung, die Maßnahmen des Compliance Management Systems in ihren Grundzügen offenzulegen, Ziff. 4.1.3 Satz 2 Hs. 2.

Eine einzige konkrete Compliance-Maßnahme wird nach den Kodexänderungen ausdrücklich empfohlen: der Betrieb eines Hinweisgebersystems. Beschäftigten soll auf geeignete Weise die Möglichkeit eingeräumt werden, geschützt Hinweise auf Rechtsverstöße im Unternehmen zu geben, Ziff. 4.1.3 Satz 3 Hs. 1. Die Regierungskommission erkennt damit an, dass Hinweisgebersysteme in der Praxis wesentlich dazu beitragen können, Compliance-Verstöße aufzudecken und Fehlverhalten künftig zu vermeiden.⁶ Sie geben dem Unternehmen zudem die Chance, Verstöße so früh zu erkennen, dass sie begrenzt werden können und ihre Aufarbeitung aktiv in Eigenverantwortung des Unternehmens gemanagt werden kann. Im Zentrum eines behördlichen Ermittlungsverfahrens und vor den Augen der Presse kann die Aufklärungsarbeit deutlich unangenehmer sein. Schließlich schafft ein Hinweisgebersystem eine gewisse Abschreckungswirkung und reduziert auch die Haftungsrisiken des Vorstands.

¹ Gekürzte Fassung eines Aufsatzes aus der Zeitschrift "Compliance Berater", Ausgabe 7/2017, S. 225-228.

² Abrufbar unter: www.dcgk.de.

Zu den im Kodex verwendeten Arten der Bestimmungen: "Empfehlung", "Anregung" sowie "Beschreibung/Erläuterung gesetzlicher Vorschriften" s. Präambel Abs. 11 DCGK.

³ Erläuterungen der Änderungsvorschläge der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex aus der Plenarsitzung vom 13. Oktober 2016, S. 1, abrufbar unter: www.dcgk.de

⁴ Herrschende Meinung, vgl. Hoffmann/Schieffer NZG 2017, 401, 403; Paefgen, WM 2016, 437; Bürkle CCZ 2015, 52, 54 m.w.N.

⁵ Bicker AG 2012, 542, 545ff.; vgl. auch LG München I NZG 2014, 345.

⁶ Vgl. Erläuterungen der Änderungsvorschläge S. 4

Was "geschützt" meint, ist unklar und wird diskutiert.⁷ Im Allgemeinen bedarf der Hinweisgeber, falls er es wünscht, Schutz hinsichtlich seiner Identität. Das Hinweisgebersystem müsste technisch also anonyme, nicht rückverfolgbare Meldungen erlauben, was in Deutschland auch keinen durchgreifenden rechtlichen Bedenken begegnet. Sofern die Identität des Hinweisgebers bei den für die Bearbeitung des Hinweises zuständigen Stellen im Unternehmen bekannt ist, ist dort vertrauliche Behandlung vonnöten. Der Hinweisgeber bedarf zudem des Schutzes, wie die Praxis leider zeigt, vor Benachteiligung und Vergeltung. Will man Hinweisgeber ermutigen, muss man folglich auch Maßnahmen ergreifen, um sie vor Benachteiligung zu schützen. Angesichts der unklaren Formulierung im DCGK muss es für die Entsprechenserklärung allerdings ausreichen, dass das Hinweisgebersystem einen gewissen Mindestschutz in die eine oder andere der o.g. Richtungen aufweist.

Das Hinweisgebersystem soll auch Dritten für Hinweise offen stehen, so die weitergehende Empfehlung in Ziff. 4.1.3 Satz 3 Hs. 2. Für diese Empfehlung spricht, dass sich Dritte, also z.B. Lieferanten oder Kunden, so mit Hinweisen zu möglichen Missständen auf einfachem Wege direkt an die zuständigen Stellen im Unternehmen selbst wenden können. Es besteht ja immer die Möglichkeit, wegen etwaiger Beobachtungen sogleich Behörden oder die Presse einzuschalten oder sich sonst vom Unternehmen abzuwenden.

Themenkreis Aufsichtsrat

Informationsaustausch mit Investoren

In den Kodex wurde die Anregung aufgenommen, dass der Aufsichtsratsvorsitzende in angemessenem Rahmen bereit sein soll, mit Investoren über aufsichtsratspezifische Themen Gespräche zu führen, Ziff. 5.2 Abs. 2. Investorengespräche entsprechen vielfach gelebter Praxis. Zugleich erkennt die Regie-

⁷ Vgl. z.B. die Stellungnahme des BDI, S. 5, derzufolge "geschützt" auch so verstanden werden könnte, dass auch bei Missbrauch ein Schutzanspruch besteht und folglich keine Sanktionen ergriffen werden dürften; vgl. auch Baur/Holle NZG 2017, 170, 173.

rungskommission an,⁸ dass hinsichtlich der Praxis Rechtsunsicherheiten bestehen.⁹ Insofern ist zu begrüßen, dass es sich nicht um eine Empfehlung, sondern nur um eine Anregung handelt. Die Anregung ist aber durchaus sinnvoll. Investoren sind für die Unternehmen sehr wichtig und sie nehmen ihre Verantwortung in der internationalen Praxis regelmäßig wahr. Die Anregung signalisiert sinnvollerweise den eingeschränkten Gegenstand solcher Gespräche ("aufsichtsratspezifische Themen").

Prüfungsausschuss und Wahl des Abschlussprüfers

Nun ist auch die Überwachung der Rechnungslegung (nicht mehr nur des "Rechnungslegungsprozesses") ausdrücklich Aufgabe des Prüfungsausschusses, dessen Einrichtung Ziff. 5.3.2 Abs. 1 empfiehlt. Der Katalog geht insoweit in seinem Wortlaut (erneut) über den des § 107 Abs. 3 Satz 2 AktG hinaus. Durch die Ergänzung soll das Aufgabenspektrum des Prüfungsausschusses vollständig abgebildet werden.¹⁰ Nach dem neu eingefügten Absatz 2 Satz 1 der Ziff. 5.3.2 muss der Prüfungsausschuss dem Aufsichtsrat eine begründete Empfehlung für die Wahl des Abschlussprüfers vorlegen. Bei Neuausschreibung sind mindestens zwei Kandidaten begründet zu empfehlen. Dies gibt die Regelungen des Abschlussprüfungsreformgesetzes ("**AREG**") wieder.

Die Empfehlung, dass der Ausschussvorsitzende unabhängig sein und ggf. die *Cooling-Off*-Periode eingehalten haben soll, Ziff. 5.3.2 Abs. 3 Satz 2, wird aufrechterhalten, obwohl seit dem AREG kein unabhängiges Mitglied des Aufsichtsrats mehr gefordert wird.¹¹

⁸ Vgl. Erläuterungen der Änderungsvorschläge S. 6.

⁹ Vgl. Leyendecker-Langner NZG 2015, 44ff.; Niko-leyczik/Graßl NZG 2017, 161, 164f.

¹⁰ Vgl. Erläuterungen der Änderungsvorschläge S. 7.

¹¹ Das Kriterium der Unabhängigkeit wurde im Einklang mit der EU-Abschlussprüferrichtlinie (2014/56/EU) wieder aus § 100 Abs. 5 AktG gestrichen.

Kompetenzprofil für den Aufsichtsrat, Informationen zu den AR-Mitgliedern

Neu aufgenommen wurde die Empfehlung, ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium zu erarbeiten, Ziff. 5.4.1 Abs. 2 Satz 1. Ergänzend verweist der Kodex nun darauf, dass für die Arbeitnehmervertreter die Mitbestimmungsgesetze zu beachten sind, Ziff. 5.4.1 Abs. 2 Satz 3.

Wahlvorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung sollen nun auch die Ausfüllung des Kompetenzprofils anstreben, Ziff. 5.4.1 Abs. 4 Satz 1. Die Wahlvorschläge sollen ergänzt werden durch Lebensläufe, die u.a. über relevante Kenntnisse und Erfahrungen der Kandidaten Auskunft geben. Diese sollen für alle gewählten Mitglieder jährlich aktualisiert auf der Website des Unternehmens veröffentlicht werden, Ziff. 5.4.1 Abs. 5 Satz 2. Solche Angaben sind bei großen Unternehmen bereits heute Standard.

Anzahl unabhängiger AR-Mitglieder

Ziffer 5.4.2 Satz 1 wird dahingehend ergänzt, dass der Aufsichtsrat bei seiner Einschätzung zur Anzahl unabhängiger Mitglieder in Zukunft ausdrücklich die Eigentümerstruktur berücksichtigen soll. In Gesellschaften mit Großaktionären dürfte dies den Bedürfnissen der Praxis sehr entgegenkommen und gleichzeitig auch das Verständnis von Investoren finden.

Im Corporate-Governance-Bericht soll künftig auch über die nach Einschätzung des Aufsichtsrats angemessene Zahl unabhängiger Anteilseignervertreter und deren Namen informiert werden, Ziff. 5.4.1 Abs. 4 Satz 3.

Sonstige Themen der Kodexänderungen

Im Übrigen betreffen die Kodexänderungen die Themen Bedeutung und Verantwortung institutioneller Anleger, variable Vorstandsvergütung und unterjährige Finanzberichterstattung.

Fazit und Ausblick

Die Änderungen des DCGK nehmen aktuellere Entwicklungen im Bereich der Corporate Governance und Compliance sowie Rechtsänderungen auf. Compliance Management Systeme und Hinweisgebersysteme gehören heute zum Standard bei größeren Unternehmen. Es ist zu begrüßen, dass diese wichtigen Elemente nachhaltiger Unternehmensführung nun ausdrücklich in den Kodex aufgenommen wurden. Etwas mehr Klarheit im ein oder anderen Detail hätte den Anwendern die Handhabung für die Zwecke der Entsprechenserklärung allerdings erleichtert. Eine erfreuliche Lückenschließung erfolgte auch im Bereich der institutionellen Anleger und Investoren.



Dr. Thomas Preute

ist Rechtsanwalt und Partner bei Pohlmann & Company in Frankfurt. Er berät umfassend in den Bereichen Compliance, Corporate Governance und Gesellschaftsrecht und ist auf interne Untersuchungen sowie den maßgeschneiderten Aufbau und Betrieb effizienter Compliance-Programme spezialisiert.

Deutschland

Aktuelle Verschärfungen des Geldwäschegesetzes*Eric Mayer / Johanna Murschall*

- Der von dem Bundesministerium für Finanzen vorgelegte Regierungsentwurf zur Umsetzung der 4. EU-Geldwäscherichtlinie führt zu zahlreichen Änderungen vor allem des Geldwäschegesetzes ("**GwG**").
- Im Fokus des Entwurfes stehen insbesondere eine Stärkung des risikobasierten Ansatzes sowie die Einrichtung eines elektronischen Transparenzregisters.
- Das Gesetzesvorhaben dient dem verstärkten Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

Der Regierungsentwurf zur Umsetzung der 4. EU-Geldwäscherichtlinie

Die Bundesregierung hat am 22. Februar 2017 den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der 4. EU-Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen¹ beschlossen. Der Regierungsentwurf dient insbesondere der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/849² des Europäischen Parlaments und des Rates. Mit dieser EU-Geldwäscherichtlinie bezweckt der internationale Gesetzgeber eine Intensivierung des Kampfes gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Großbritannien hatte bereits im Mai dieses Jahres auch als Reaktion auf die sog. Panama Papers ein solches Umsetzungsgesetz³ beschlossen.

¹ abrufbar unter:

http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetzentwurfe_Arbeitsfassungen/2017-02-22-eu-geldwaescherichtlinie.html

² <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32015L0849>

³ abrufbar unter:

<https://www.gov.uk/government/consultations/money-laundering-regulations-2017>; siehe auch G. Piatti / C. Beer: Auswirkungen der "Panama Papers" auf Geschäftspartnerprüfungen, abrufbar unter:

http://www.pohlmann-company.com/images/pdf/news_events/veroeffentlichungen/International_Compliance_Update_02-2016_DE.pdf

Im Fokus des Regierungsentwurfs steht eine nahezu vollständige Neufassung des bereits bestehenden GwG. Die Neuregelungen des Entwurfs sehen unter anderem eine Stärkung und Präzisierung des risikobasierten Compliance-Ansatzes, die Erhöhung unternehmerischer Transparenzpflichten sowie die Harmonisierung der Bußgeldvorschriften vor.⁴

Da die Regelungen der EU-Geldwäscherichtlinie bis zum 26. Juni 2017 in nationales Recht umzusetzen sind, ist mit einer zeitnahen Verabschiedung des Regierungsentwurfs zu rechnen.

Erweiterung des Anwendungsbereichs des GwG-E

Mit dem Entwurf wird zunächst der Kreis der nach dem GwG-E Verpflichteten durch § 2 GwG-E erweitert. Demnach soll der Anwendungsbereich künftig auch selbstständig Gewerbetreibende umfassen, die Zahlungsdienste im Namen eines Zahlungsdienstleisters nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 ZAG ausführen. Auch der Kreis der verpflichteten Versicherungsunternehmen wird erweitert. So sollen künftig solche Versicherungsunternehmen, die Lebensversicherungstätigkeiten im Sinne der Richtlinie 2009/138/EG anbieten oder die Darlehen im Sinne des KWG vergeben, sowie Versicherungsvermittler unter das GwG-E fallen. Darüber hinaus erfasst das GwG-E neben Spiel-

⁴ Regierungsentwurf, Problem und Ziel, S. 1.

banken und Online-Glücksspielanbietern sämtliche Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen, ausgenommen von staatlichen Lotterien. Ferner haben in Zukunft Güterhändler die Pflichten des GwG-E zu erfüllen, sofern sie Barzahlungen in Höhe von nunmehr schon EUR 10.000, anstatt wie bisher EUR 15.000, tätigen oder entgegennehmen.⁵

Betonung des risikobasierten Ansatzes

Des Weiteren sieht der Regierungsentwurf einen Ausbau des risikobasierten Ansatzes durch die Bestimmungen der §§ 4-9 GwG-E vor. Ein Risikomanagement im Sinne des § 4 GwG-E umfasst zwar wie bisher auch das Erstellen einer Risikoanalyse sowie das Vorhandensein von internen Sicherungsmaßnahmen. Jedoch müssen nunmehr als weitreichendste Neuerung alle Verpflichteten über ein Risikomanagement verfügen. Darüber hinaus wird die Verantwortlichkeit für das Risikomanagement und die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Bestimmungen auf ein Mitglied der Leitungsebene übertragen nach § 4 Abs. 3 GwG-E. Im Rahmen der Risikoanalyse sind künftig Risiken für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gemäß § 5 Abs. 1 GwG-E anhand der in den Anlagen zum GwG enthaltenen Risikofaktoren zu ermitteln. Die Risikoanalyse ist regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren. Weiterhin neu ist die Regelung, dass die vom verpflichteten Unternehmen durchzuführende Risikoanalyse auf Verlangen der Aufsichtsbehörde dieser zur Verfügung zu stellen ist. Im Hinblick auf die internen Sicherungsmaßnahmen zur Steuerung und Minderung von Risiken für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sieht der Entwurf keine allzu großen Neuerungen vor. Zum einen sind die zu schaffenden internen Sicherungsmaßnahmen nicht wie bislang als abschließend zu verstehen, sondern die Aufzählung der Maßnahmen in § 6 Abs. 2 GwG-E stellen vielmehr Regelbeispiele dar.⁶ Eine weitere neue Forderung konkretisiert § 6 Abs. 5 GwG-E, wonach ein unternehmensinterner Hinweisgeber-Prozess beziehungsweise ein "Whistleblowing"-System einzurichten ist, durch welches Mitarbeitern

⁵ Regierungsentwurf, Begründung, S. 103.

⁶ Regierungsentwurf, Begründung, S. 130.

ermöglicht werden soll, anonym Verstöße gegen geldwäscherechtliche Bestimmungen zu melden. Im Übrigen besteht weiterhin die Pflicht zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten sowie eines Stellvertreters nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 GwG-E, die nun in § 7 GwG-E weiter konkretisiert wird.

Sorgfaltspflichten und Identifizierungsanforderungen

Hinsichtlich der geldwäscherechtlichen Sorgfaltspflichten erfolgt auch in Zukunft eine Unterscheidung zwischen allgemeinen, vereinfachten und verstärkten Sorgfaltspflichten.

Anders als bislang wird aber die Anwendung der vereinfachten Sorgfaltspflichten nicht mehr auf bestimmte Fallgruppen beschränkt.⁷ Vielmehr müssen Verpflichtete künftig nur die vereinfachten Pflichten erfüllen, sofern sie gemäß § 14 Abs. 1 GwG-E im Rahmen einer Risikoanalyse oder im Einzelfall unter Berücksichtigung der in den Anlagen 1 und 2 genannten Risikofaktoren feststellen, dass lediglich ein geringes Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung existiert. Diese Neuerung dient ebenfalls der Umsetzung des risikobasierten Ansatzes.⁸ Darüber hinaus wird die Pflicht zur Feststellung, ob es sich bei dem Vertragspartner oder dem wirtschaftlich Berechtigten um eine politisch exponierte Person oder einen "PEP" handelt, erstmals ausdrücklich als allgemeine Sorgfaltspflicht nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 GwG-E bestimmt.

Auch im Hinblick auf die verstärkten Sorgfaltspflichten sieht der Gesetzesentwurf Erweiterungen vor. Verpflichtete haben wie auch nach aktueller Gesetzeslage über die allgemeinen Sorgfaltspflichten hinausgehende verstärkte Sorgfaltspflichten zu erfüllen, sofern von einem erhöhten Risiko auszugehen ist. Hierzu legt § 15 Abs. 3 GwG-E nicht abschließende Fallgruppen fest, bei denen regelmäßig ein erhöhtes Risiko gesetzlich vermutet wird. Hiervon umfasst sind nun

⁷ Regierungsentwurf, Begründung, S. 141, zu § 14 Abs. 1.

⁸ Regierungsentwurf, Begründung, S. 141, zu § 14 Abs. 1.

neben Geschäftsbeziehungen mit Vertragspartnern mit Sitz in einem Drittstaat auch politisch exponierte Personen und zwar unabhängig davon, ob sie ihr Amt im In- oder im Ausland ausüben.⁹

Schaffung eines staatlichen Transparenzregisters

Des Weiteren soll nach dem aktuellen Regierungsentwurf nach §§ 18 und ff. GWG-E ein elektronisches Transparenzregister zur Erfassung der wirtschaftlich Berechtigten errichtet werden. Dieses Register soll in bundeseigener Verwaltung geführt werden und dient der Zugänglichmachung von Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten¹⁰ von juristischen Personen des Privatrechts, eingetragenen Personengesellschaften, Trusts und gesellschaftsrechtlichen Formatierungen, die in ihrer Struktur und Funktion Trusts ähneln.¹¹ Die Transparenzpflichten in Bezug auf bestimmte Vereinigungen werden in § 21 Abs. 1 GWG-E dahingehend konkretisiert, dass diese Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten einzuholen, aufzubewahren, aktuell zu halten und dem Transparenzregister unverzüglich mitzuteilen haben. Darüber hinaus unterliegen nun nicht mehr nur die mitteilungspflichtigen Vereinigungen, sondern auch die wirtschaftlich Berechtigten Angabepflichten. Die Einsichtnahme in das Transparenzregister ist den in § 23 Abs. 1 GWG-E aufgeführten Behörden oder geldwäscherechtlich Verpflichteten gestattet, soweit sie der Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten dient.

Harmonisierung der Bußgeldvorschriften

Im Übrigen sieht der Gesetzesentwurf eine Verschärfung des Sanktionsregimes durch eine Erweiterung der Bußgeldtatbestände sowie einer Anhebung des Bußgeldrahmens auf bis zu EUR 100.000 vor, bei schwerwiegenden, wiederholten oder systematischen Verstößen sogar auf EUR 1 Mio., beziehungsweise EUR 5 Mio. für Kredit-, Finanz- und Zah-

lungsinstitute sowie Finanz- und Versicherungsunternehmen (§ 56 GWG-E).

Fazit und Ausblick

Der hier erläuterte Regierungsentwurf führt zu einer erheblichen Modifikation des GWG und treibt den unternehmensinternen Organisations-, Implementierungs- und Anpassungsaufwand für Verpflichtete sowie weitere Betroffene voran. Vor allem die Pflichten zur regelmäßigen Berücksichtigung des künftigen staatlichen Transparenzregisters zeigen prozessualen Handlungsbedarf auf. Insbesondere sind die erstmals in den Anwendungsbereich des GWG-E fallenden Verpflichteten ausnahmslos zur nachhaltigen und dokumentierbaren Ausgestaltung eines geldwäscherepezifischen Risikomanagements verpflichtet. Andererseits führt die im Zentrum des Entwurfs stehende Stärkung des risikobasierten Ansatzes aber auch zu einem größeren Ermessen in Bezug auf die Beurteilung der Risiken für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und ermöglicht zudem eine individuellere Anpassung an Veränderungen von Risiken zu Gunsten der verpflichteten Unternehmen. Mit einem integrierten Compliance Management System sollte es vielen Unternehmen, die bereits regelmäßig Compliance-Risikoplanungen durchführen und deren Erkenntnisse konsequent umsetzen, leichtfallen, die verschärften Anforderungen aus dem GWG-E im Sinne einer neuen oder erweiterten Compliance-Risikodimension einzufügen – und damit unter Umständen haftungsreduzierende Wirkungen gegenüber einer staatlichen Aufsicht erzielen.

Die für die Verhütung und Verfolgung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständige Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen, die vormals als "Zentralstelle für Verdachtsmeldungen" beim Bundeskriminalamt angesiedelt war, soll nun in den Zuständigkeitsbereich der Generalzolldirektion verlagert, an sich aber so erhalten werden, vgl. § 5a Abs. 2 S. 3 FVG-E.¹²

⁹ Regierungsentwurf, Begründung, S. 143, zu § 15 Abs. 3 Nr. 1a.

¹⁰ Nach international geläufigem *terminus technicus* "ultimate beneficial owner" (UBO).

¹¹ Regierungsentwurf, Begründung, S. 148 zu Abschnitt 4.

¹² <http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2017/02/2017-02-22-pm-eu-geldwaescherichtlinie.html>

Natürlich ist ein noch stärkerer Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ganz allgemein zu begrüßen. Dazu hat der Gesetzgeber wie andere internationale Normsetzer übrigens auch mit dem vorliegenden GWG-E einen wichtigen Beitrag geleistet. Es bleibt allerdings abzuwarten, ob eine flankierende staatliche Aufsicht bundesweit mit den neuen Buchstaben des Gesetzes anders als in der Vergangenheit Schritt halten kann. Verpflichtete Unternehmen sind jedoch gut beraten, sich nicht auf potenziell andauernde Exekutivdefizite einzurichten, sondern gezielt auf die präventive Wirkung eines tatsächlich effektiv implementierten Geldwäsche-Compliance Management Systems setzen – nicht zuletzt auch zur Steigerung unternehmensinterner Transparenz und zum Schutz der eigenen Reputation.

**Eric Mayer**

ist Rechtsanwalt und Partner bei Pohlmann & Company in München. Er berät internationale Unternehmen bei der Konzeption, beim Aufbau und bei der Umsetzung von Compliance Management Systemen mit dem Schwerpunkt auf Geschäftspartnerprüfungen und M&A Compliance Due Diligences.

**Johanna Murschall**

ist wissenschaftliche Mitarbeiterin bei Pohlmann & Company in Frankfurt. Während ihres Studiums an der Justus-Liebig-Universität in Gießen spezialisierte sie sich auf den Bereich Strafrecht und Kriminologie.

Deutschland

Gesetz zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstattung der Unternehmen in Kraft getreten

Kevin Kügler

- Am 19. April 2017 ist das CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz in Kraft getreten. Es verpflichtet bestimmte Unternehmen zur Erstellung und Offenlegung einer sog. nichtfinanziellen Erklärung für Geschäftsjahre ab 2017.
- Daneben müssen Unternehmen, die eine Erklärung zur Unternehmensführung abgeben müssen und die zugleich große Gesellschaften nach § 267 Abs. 3 HGB sind, diese Erklärung um einen Diversitätsteil zur Besetzung von Leitungsorganen erweitern.

Das CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz¹ hat das Ziel, bestimmte große Unternehmen zur Angabe nichtfinanzieller und Diversität betreffender Informationen zu verpflichten. Diese Erklärung soll im Rahmen bzw. neben der (Konzern-)Lageberichtserstattung erfolgen. Das Gesetz gilt für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2016 beginnen. Es dient dazu, die Richtlinie 2014/95/EU² umzusetzen. Das CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz betrifft Unternehmen, die sämtliche der nachfolgend genannten Bedingungen erfüllen:

- Große Kapitalgesellschaft bzw. haftungsbeschränkte Personenhandelsgesellschaft oder Genossenschaft im Sinne von § 267 Abs. 3 HGB
- Kapitalmarktorientiert im Sinne von § 267d HGB oder (unabhängig von der Kapitalmarktorientierung) Kreditinstitut oder Versicherungsunternehmen
- Beschäftigung von im Jahresdurchschnitt mehr als 500 Mitarbeitern

¹ Vollständiger Titel: Gesetz zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstattung der Unternehmen in ihren Lage- und Konzernlageberichten (CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz), abrufbar unter: [https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&start=//*\[@attr_id=%27bgbl117s0802.pdf%27\]#__bgbl__%2F%2F%5B%40at_tr_id%3D%27bgbl117s0802.pdf%27%5D__1498203516187](https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&start=//*[@attr_id=%27bgbl117s0802.pdf%27]#__bgbl__%2F%2F%5B%40at_tr_id%3D%27bgbl117s0802.pdf%27%5D__1498203516187)

² abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014L0095&from=DE>

Pflicht zur Aufstellung einer nichtfinanziellen Erklärung (§ 289b HGB bzw. § 315b HGB)

Betroffene Unternehmen müssen eine sog. nichtfinanzielle Erklärung abgeben. Diese muss nach § 289c HGB mindestens folgende Themen beinhalten: Geschäftsmodell des Unternehmens, Umwelt-, Arbeitnehmer- und Sozialbelange sowie Bekämpfung von Korruption und Bestechung und Achtung der Menschenrechte. In § 289b Abs. 2 HGB werden diese Themen mit Beispielen versehen. Im Bereich Umwelt werden u.a. Treibhausgasemissionen, Wasserverbrauch und Nutzung von erneuerbaren Energien genannt. Für Arbeitnehmerbelange sind Beispielfelder Geschlechtergleichstellung, Arbeitsbedingungen und Achtung der Rechte der Arbeitnehmer. Im Bereich Sozialbelange können Angaben zum Dialog auf kommunaler und regionaler Ebene sowie die Sicherstellung zum Schutz und der Entwicklung lokaler Gemeinschaften gemacht werden. Für die Bereiche Achtung von Menschenrechten und Bekämpfung von Korruption und Bestechung sind Instrumente bzw. Maßnahmen zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen und zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung zu nennen.

Zu jedem dieser Themen muss das Unternehmen das von ihm verfolgte Konzept samt Ergebnissen und angewandten Due-Diligence-Prozessen sowie wesentlichen Risiken der Geschäftstätigkeit, der Geschäftsbeziehungen

und der Produkte und Dienstleistungen beschreiben. Daneben müssen die bedeutendsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren der Geschäftstätigkeit beschrieben werden. Soweit kein solches Konzept verfolgt wird, ist dies in der nichtfinanziellen Erklärung zu begründen. Dies entspricht der Vorgehensweise ("Comply-or-Explain") des § 161 AktG im Hinblick auf die Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex.

Als Konzepte im Sinne des Gesetzes gelten Darstellungen, "welche Ziele sich die Kapitalgesellschaft in Bezug auf einen nichtfinanziellen Aspekt setzt, welche Maßnahmen sie dazu in welchem Zeitraum treffen will, wie die Unternehmensführung in diese Maßnahmen eingebunden ist und welche Prozesse, etwa auch zur Beteiligung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und anderen Interessenträgern, sie durchführen will."³

Bezüglich der Veröffentlichung der nichtfinanziellen Erklärung wird den Unternehmen ein Wahlrecht eingeräumt: entweder als nichtfinanzielle Erklärung im Lagebericht (als besonderer Abschnitt oder vollintegriert), als gesonderte nichtfinanzielle Erklärung mit dem Lagebericht nach § 325 HGB im Bundesanzeiger oder gesondert auf der Internetseite des Unternehmens spätestens vier Monate nach Abschlussstichtag für mindestens 10 Jahre (der Lagebericht muss Bezug hierauf nehmen).

Tochtergesellschaften sind von der Berichtspflicht entbunden, sofern die nichtfinanzielle Erklärung im Konzernlagebericht der Muttergesellschaft enthalten ist. Dies gilt auch, wenn die Muttergesellschaft nicht in der Europäischen Union ansässig ist; vorausgesetzt, dass der Konzernlagebericht samt nichtfinanzieller Erklärung im Einklang mit der Richtlinie 2014/95/EU aufgestellt wurde.

Nach § 289d HGB kann die Gesellschaft europäische und internationale Rahmenwerke zur Erstellung der nichtfinanziellen Erklärung nutzen. Beispiele hierfür sind die "G4" der Global Reporting Initiative oder der Deutsche Nach-

haltigkeitskodex. Wenn eines der Rahmenwerke genutzt wird, ist dieses zu nennen. Wenn keines genutzt wird, muss dies begründet werden.

Der Aufsichtsrat ist verpflichtet, die nichtfinanzielle Erklärung inhaltlich auf Rechtmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit zu prüfen. Der Abschlussprüfer hat nur zu prüfen, ob die nichtfinanzielle Erklärung vorliegt. Eine inhaltliche Prüfpflicht der nichtfinanziellen Erklärung existiert nicht. Sofern eine inhaltliche Prüfung jedoch freiwillig vorgenommen wird, muss das Prüfergebnis ab dem Geschäftsjahr 1. Januar 2019 mit der Erklärung selbst veröffentlicht werden.

Ergänzung zur Erklärung zur Unternehmensführung hinsichtlich Diversität (§ 289f. HGB bzw. § 315d HGB)

Unternehmen, die eine Erklärung zur Unternehmensführung abgeben müssen und die zugleich große Gesellschaften nach § 267 Abs. 3 HGB sind, müssen nun ihre Erklärung zur Unternehmensführung um einen Teil zur Diversität im Hinblick auf die Besetzung der Leitungs- und Überwachungsorgane des Unternehmens erweitern. Hierbei soll das verfolgte Diversitätskonzept im Hinblick auf Geschäftsführung und Aufsichtsrat in Bezug auf Aspekte wie Alter, Geschlecht, Bildungs- und Berufshintergrund beschrieben werden. Ziele des Konzepts sowie Art und Weise der Umsetzung und die im Geschäftsjahr erreichten Ergebnisse sind ebenfalls zu nennen. Wird kein Diversitätskonzept verfolgt, muss dies in der Erklärung zur Unternehmensführung begründet werden.

Erweiterung der Bußgeldvorschriften für Verstöße gegen die neuen Berichtspflichten (§ 334 HGB)

Die anwendbaren Bußgeldrahmen wurden erhöht. Sowohl persönliche Bußgelder für Organmitglieder als auch Unternehmensbußen kommen in Betracht. Verstößt ein Mitglied des vertretungsberechtigten Organs oder des Aufsichtsrats eines kapitalmarktorientierten Unternehmens gegen einzelne Vorschriften zur Erstellung des Jahresabschlusses inklusive Lagebericht und nichtfinanzieller Erklärung,

³ Begründung der Bundesregierung zu § 289c Absatz 3 Nummer 1 HGB-E
<http://dipbt.bundestag.de/dip21/brd/2016/0547-16.pdf> S. 58

können Bußgelder verhängt werden. Diese betragen höchstens den höheren Betrag von EUR 2 Mio. und dem Zweifachen aus der Ordnungswidrigkeit gezogenen wirtschaftlichen Vorteils. Wird gegen das Unternehmen eine Geldbuße nach § 30 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten verhängt, beträgt die Geldbuße höchstens den höheren Betrag von EUR 10 Mio., 5 % des jährlichen Gesamtumsatzes des letzten Geschäftsjahres und dem Zweifachen aus der Ordnungswidrigkeit gezogenen Vorteils. Diese Bußgelder gelten für Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen jedoch nur dann, wenn sie kapitalmarktorientiert sind. Ansonsten beträgt die Bußgeldgrenze für diese Unternehmen EUR 50.000.

Fazit und Ausblick

Das CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz schafft wichtige gesetzliche Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Corporate Social Responsibility bestimmter Unternehmen in Deutschland und erweitert somit die Berichtspflichten im nichtfinanziellen Bereich, die beispielsweise schon durch den *UK Modern Slavery Act* für einige deutsche Unternehmen gelten.⁴ Die Bundesregierung erklärt, das mittelbare Ziel der Richtlinie sei die Beeinflussung des Handelns der Unternehmen und die Anreizschaffung "nichtfinanziellen Belangen und damit verbundenen Risiken, Konzepten und Prozessen stärkeres Gewicht in der Unternehmensführung beizumessen."⁵ Bei Umfang und Inhalt der nichtfinanziellen Erklärung lässt der Gesetzgeber den Unternehmen einen großen Spielraum. Dennoch müssen gewisse Kernthemen angesprochen werden und verfolgte Konzepte, soweit sie denn bestehen, genannt und erläutert werden. Im Bereich Korruption und Bestechung kann die Einrichtung eines effektiven Compliance Management Systems hier bereits als wir-

⁴ Siehe E. Mayer: Der UK Modern Slavery Act 2015: Neue Compliance-Herausforderungen im internationalen Supply Chain Management, abrufbar unter: http://www.pohlmann-company.com/images/pdf/news_events/veroeffentlichungen/International_Compliance_Update_01-2016_DE.pdf

⁵ Ziel der Richtlinie 2014/95/EU <http://dipbt.bundestag.de/dip21/brd/2016/0547-16.pdf> S. 30

kungsvolles Instrument in der Erklärung genannt werden.⁶

Es wäre nicht überraschend, wenn in einiger Zeit für bestimmte Themen anstelle des jetzt gewählten "Comply-or-Explain"-Ansatzes harte gesetzliche Pflichten geschaffen würden. Bei den Themen des Deutschen Corporate Governance Kodex war dies jedenfalls mehrfach der Fall.



Kevin Kügler

ist Praktikant bei Pohlmann & Company in Frankfurt. Er studiert General Management an der EBS und hat erste Erfahrungen im Bereich Compliance bei Ernst & Young in der Abteilung Fraud Investigation & Dispute Services (FIDS) in München gesammelt.

⁶ GRI 205: ANTI-CORRUPTION 2016 <https://www.globalreporting.org/standards/gri-standards-download-center/>

UPDATE

Änderung der Aktionärsrechterichtlinie in Kraft getreten

In unserem Artikel "Entwurf der EU-Kommission zur Änderung der Aktionärsrechterichtlinie", der in **Ausgabe 4/2016** erschien, wurde bereits ausführlich über den am 9. Dezember 2016 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission veröffentlichten Kompromissvorschlag zur Änderung der Aktionärsrechterichtlinie (2007/36/EG) berichtet. Nach Prüfung des Rechtsausschusses wurde der Entwurfsvorschlag schließlich auch förmlich vom Europäischen Parlament angenommen sowie die Zustimmung des Rates der Europäischen Union erteilt. 20 Tage nach Veröffentlichung der Richtlinie am 20. Mai 2017 im Amtsblatt der Europäischen Union ist diese nun in Kraft getreten. Die Mitgliedsstaaten haben damit zwei Jahre Zeit, um die Richtlinie entsprechend in nationales Recht umzusetzen.

Corporate. Compliance. Governance.

Wir möchten wissen, was Sie interessiert.

Ihre Anregungen können Sie uns gerne per E-Mail mitteilen:

update@pohlmann-company.com

Pohlmann & Company

Guiollettstraße 48
D-60325 Frankfurt a.M.

Nymphenburger Straße 4
D-80335 München

1000 Rue de La Gauchetière West 24th Floor
Montreal, QC H3B 4W5, Kanada

T: +49 (0)69 260 1171 40

T: +49 (0)89 217 5841 70

T: +1 514 448 7487

www.pohlmann-company.com

update@pohlmann-company.com

Das International Compliance Update können Sie [hier](#) abonnieren.

[Impressum \(Link\)](#)

Diese Veröffentlichung verfolgt ausschließlich den Zweck, bestimmte Themen anzusprechen und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie ist keine Rechtsberatung und ersetzt nicht einen anwaltlichen Rat für den jeweiligen Einzelfall. Sollten Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Ansprechpartner bei Pohlmann & Company.

© 2017 Pohlmann & Company. Alle Rechte vorbehalten.